



Elektronisches Amtsblatt 28/2023

vom 12.07.2023

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung Sperrbezirk zum Schutz vor der Amerikanischen Faulbrut (AFB)

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) Bautzen erlässt an alle Halter von Bienen im genannten Gebiet folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schutzmaßregeln gemäß § 12 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Bienenseuchen-Verordnung

1. Folgender Sperrbezirk, der nach amtlicher Feststellung der AFB am 21.09.2021 eingerichtet wurde, wird hiermit in seiner Gesamtheit aufgehoben:

Der Sperrbezirk umfasst folgende Städte und Gemeinden:

- Stadt Bautzen:
Schmochtitz, Niederruhna, Oberruhna
- Gemeinde Göda:
das unbesiedelte Gebiet nordöstlich der Kreisstraße zwischen Dreikretscham und dem Perleberg
- Gemeinde Neschwitz:
Pannewitz, Loga, Ortslage Kobanmühle, Saritsch, Krinitz, Luga

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

- Gemeinde Radibor:
Strohschütz, Milkwitz, Großbrösern, Cölln, Schwarzadler, Quoos mit
Fischhäusern
- 2. Die Auflagen gemäß III. 1-4 der Allgemeinverfügung vom 21.09.2021 zur
Amerikanischen Faulbrut, die die beiden in I. genannten Sperrbezirke dieses Bescheides
betreffen, werden hiermit aufgehoben.
- 3. Das LÜVA Bautzen behält sich vor, bei denjenigen Bienenständen von Imkern in den
nunmehr aufgelösten Sperrbezirken, bei denen zuletzt der Nachweis des Erregers der
Amerikanischen Faulbrut mikrobiologisch erbracht wurde, nach amtlichen Vorgaben
weiterhin klinische und mikrobiologische Untersuchungen durchzuführen, diese im
Bedarfsfall zu erweitern und erneut Auflagen zur Bekämpfung der amerikanischen
Faulbrut zu erlassen bzw. bereits erlassene allein für einzelne Stände weiter gelten zu
lassen. Der Verdacht auf AFB wird bei den zuvor genannten Bienenständen amtlich
festgestellt, worüber die Bienenhalter im Einzelfall informiert werden.
- 4. Die sofortige Vollziehung der unter Nr. 1. bis 3. angeordneten Maßnahmen wird im
öffentlichen Interesse angeordnet.
- 5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer
Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Sachverhalt

Bei denjenigen Bienenständen, bei denen Faulbrut amtlich im Jahr 2021 festgestellt wurde oder bei denen bei einigen Völkern eine hohe Sporenkonzentration vorlag, wurden Kunstschwarmverfahren oder im Einzelfall Abtötungen amtlich angewiesen. Auch bei Völkern von Imkern, bei denen geringfügige Sporenkonzentrationen nachgewiesen wurden, erfolgten Anordnungen von Maßnahmen zur Eliminierung des AFB-Erregers.

Seit dem Abschluss der Sanierungsmaßnahmen im September 2022 waren alle Völker in dem Sperrbezirk, frei von klinischen Symptomen der AFB.

Futterkranzhonig der Bienenvölker von Bienenständen, bei denen die AFB 2021 amtlich festgestellt wurde, sind nach der Sanierung einzeln mikrobiologisch untersucht worden. Außerdem wurden alle Bienenvölker, die sich innerhalb der eingerichteten Sperrbezirke befanden, einer klinischen und mikrobiologischen Untersuchung unterzogen. Darüber hinaus wurden weitere Bienenstände von Imkern beprobt, deren Bienenvölker aus dem Gebiet der genannten Sperrbezirke ursprünglich stammten. Die Befunde der mikrobiologischen Untersuchung von Futterkranzproben der Bienenvölker aus den Sperrbezirken ergaben nur noch einzelne positive Befunde mit geringer Sporenkonzentration, die den erneuten Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei weiterer Überwachung nicht befürchten lassen.

Rechtliche Würdigung

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) Bautzen ist die örtlich und sachlich zuständige Behörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

Die sachliche Zuständigkeit nach dem Tierseuchenrecht resultiert aus § 1 Absatz 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. Jg. 2014, S. 386).

Zu Ziffern 1 und 2:

Gemäß § 12 BienseuchV sind angeordnete Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die AFB erloschen ist. Entsprechend Absatz 2 ist die AFB im Bienenstand erloschen, wenn die betroffenen Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden oder behandelt worden sind und die Untersuchung nach § 9 Absatz 2 einen negativen Befund ergeben hat.

Auch der Umstand, dass einzelne Sporenfunde in geringer Konzentration vorhanden waren, ist die hier gewählte Vorgehensweise fachlich richtig und orientiert sich modellhaft an der Vorgehensweise der Bienengesundheitsdienste anderer Bundesländer, bei denen Erfahrungen derartigen Konstellationen bestehen.

Zu Ziffer 3:

Damit weiterhin notwendige Untersuchungen und Auflagen durchgeführt werden können, bleibt der Verdacht auf AFB gemäß § 7 BienSeuchV bestehen.

Zu Ziffer 4:

Die sofortige Vollziehung wurde im öffentlichen Interesse einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung angeordnet.

Einer Ansteckung der Bienen mit dem AFB-Erreger und der damit einhergehenden Gefährdung der Bienenbestände war mit sofortigen Maßnahmen entgegenzuwirken. Dies kann ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht gewährleistet werden, da bei Einlegung eines Widerspruchs mit Entfaltung der aufschiebenden Wirkung für die Dauer des Widerspruchsverfahrens zu befürchten ist, dass es auf Grund der hohen Ansteckungsgefahr zu einer Infizierung und evtl. seuchenartigen Ausbreitung der Krankheit kommen kann. Gleiches gilt für die Aufhebung der Schutzmaßnahmen, wenn die Seuche erloschen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Die Einlegung des Widerspruchs hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Bautzen, den 12.07.2023

Im Auftrag
Norbert Bialek
Stellvertretender Amtstierarzt

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG, Standort Kamenz auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle in 01917 Kamenz, Neschwitzer Straße 66

(Aktenzeichen: 63.3-106.11:Km-Nehlsen/ZL_gefAbf.01)

Die Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG, Standort Kamenz mit Sitz in 01689 Niederau, beantragte mit Unterlagen vom 30.06.2021, in der aktuellen Fassung vom 26.05.2023 beim Landratsamt Bautzen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) für die Errichtung und den Betrieb eines zeitweiligen Lagers für gefährliche Abfälle. Zeitgleich wurde die wesentliche Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle am o. g. Standortes beantragt.

Das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle umfasst insbesondere:

- die zeitweilige Lagerung von maximal 200 Tonnen gefährlicher Abfälle
- die Umnutzung eines bestehenden Gebäudes als Lager für gefährliche Abfälle/Sicherstellungsbereich
- die Schaffung eines Wertstoffhofes zur Anlieferung der u. a. gefährlichen Abfälle
- die Errichtung eines Containerlagers für gefährliche Abfälle
- die Errichtung eines Holzplatzes für A4-Holz

Die Inbetriebnahme der Anlage soll schnellstmöglich mit Genehmigungserteilung erfolgen. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) 4. BImSchV und Nr.

8.12.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das beantragte Vorhaben wird daher nach §§ 10 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist das Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Der Antrag nach § 4 BImSchG der Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG, Standort Kamenz und die beigefügten Unterlagen mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegen einen Monat

vom 19.07.2023 bis 21.08.2023

im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, in 01917 Kamenz, Macherstraße 55, Bürgeramt und in der Stadtverwaltung Kamenz, Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen in 01917 Kamenz, Markt 1 aus und können dort während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus liegen an diesen Stellen auch die entscheidungserheblichen Berichte, Empfehlungen und sonstige behördliche Unterlagen aus, die dem Landratsamt Bautzen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen. Das sind insbesondere bereits vorliegende Stellungnahmen der beteiligten Behörden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Bautzen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie bis zu einem Monat nach deren Ablauf, d. h.

vom 19.07.2023 bis 21.09.2023

schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, untere Immissionsschutzbehörde, 01917 Kamenz, Macherstraße 57 oder an die E-Mail-Adresse:

immissionsschutz@lra-bautzen.de sowie der Stadtverwaltung Kamenz, 01917 Kamenz, Markt 1 oder an die E-Mail-Adresse: bauverwaltung@stadt.kamenz.de vorgebracht werden. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben wurden, entscheidet das Landratsamt Bautzen in der Funktion als Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird unter www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Einwendungen müssen den Vor- und Familiennamen sowie die vollständige Anschrift des Einwenders in leserlicher Schrift enthalten. Dies trifft auch auf Einwendungen zu, die von mehreren Personen unterzeichnet werden. Einwendungen müssen erkennen lassen, welche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, welche seiner Rechte der Einwender für gefährdet hält oder welche Belange das Landratsamt Bautzen in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde in seine Prüfung einbeziehen soll.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders wird dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung unter www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php ersetzt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit beruht auf den Vorschriften des § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8, 9, 10 und 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Kamenz, den 28.06.2023

Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete